

**Zuständigkeitsordnung  
des Rates der Gemeinde Reken, seiner Ausschüsse und  
des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin**

<b>Inhaltsübersicht</b>	<b>Seite</b>
Präambel	2
§ 1     Zuständigkeit des Rates	2
§ 2     Ausschüsse des Rates	3
§ 3     Zuständigkeit des Haupt- und Finanzausschusses (HFA) / Betriebsausschusses (BetrA)	4
§ 4     Zuständigkeit des Rechnungsprüfungsausschusses (RPA)	5
§ 5     Zuständigkeit des Schul-, Inklusions-, Sport-, Integrations-, Familien- und Kulturausschusses (SISIFamKu)	5
§ 6     Zuständigkeit des Wahlprüfungsausschusses (WahlprA)	6
§ 7     Zuständigkeit des Planungs-, Umwelt- und Bauausschusses (PUBA)	6
§ 8     Zuständigkeit des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin	8
§ 9     Übertragung der Entscheidungszuständigkeit auf Ausschüsse und den/die Bürgermeister/in	10
§ 10    Inkrafttreten	

## **Präambel**

Der Rat der Gemeinde Reken hat in seiner Sitzung am 04.03.2021 die folgende Zuständigkeitsordnung des Rates der Gemeinde Reken, seiner Ausschüsse und des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin beschlossen:

### **§ 1**

#### **Zuständigkeit des Rates**

1. § 41 Abs. 1 GO NRW regelt die Zuständigkeit des Rates. Der Rat der Gemeinde Reken ist für alle Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung zuständig, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt oder der Rat sein Entscheidungsrecht nicht auf Ausschüsse oder den Bürgermeister übertragen hat.
2. Sofern der Rat den Ausschüssen in dieser Zuständigkeitsordnung Entscheidungsrechte überträgt, behält er sich ausdrücklich das Recht vor, im Einzelfalle selbst zu entscheiden (Rückholrecht).
3. Der Rat behält sich darüber hinaus die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten vor:
  - a) Beitritt zu öffentlich-rechtlichen Zweck- oder Planungsverbänden,
  - b) Anregungen der Gemeinde zum Landesentwicklungsplan und zum Regionalplan,
  - c) Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen durch Einwohner/innen oder Abgabepflichtige,
  - d) Ausübung eines vertraglichen oder gesetzlichen Vorkaufsrechtes, Ankaufsrechtes und Wiederkaufsrechtes oberhalb eines Geschäftswertes von 100.000 EURO,
  - e) Akteneinsichtsrecht gegenüber dem/der Bürgermeister/in durch einen vom Rat der Gemeinde Reken bestimmten Ausschuss oder einzelne vom Rat der Gemeinde beauftragte Mitglieder,
  - f) Genehmigung bzw. Aufhebung von Dringlichkeitsentscheidungen gemäß § 60 Gemeindeordnung NRW,
  - g) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung,
  - h) Beschlussfassung über die Ehrenordnung,
  - i) Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen der jeweiligen Haushaltsplanfestsetzungen und sofern diese nicht an die Kommunale Dienstleistungsgesellschaft (KDG) übertragen worden sind, soweit die Aufwendungen oder der Geschäftswert im Einzelfall 100.000 EURO überschreiten,

- j) Entscheidung über überplanmäßige oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 Abs. 2 GO, soweit der Betrag 20.000 EURO überschreitet,
- k) Erwerb von beweglichem und unbeweglichem Vermögen, Veräußerung oder Tausch von Grundstücksflächen sowie An- und Vermietungen oberhalb eines Geschäftswertes von 100.000 EURO,
- l) Bewilligung von Zuschüssen und Beihilfen im Rahmen der jeweiligen Haushaltsplanfestsetzung, soweit der Betrag 100.000 EURO überschreitet,
- m) Bewilligung von Zuschüssen und Beihilfen, wenn die hierfür erforderlichen Mittel über- bzw. außerplanmäßig zur Verfügung gestellt werden müssen, soweit der Betrag 20.000 EURO überschreitet.

## § 2

### Ausschüsse des Rates

1. Der Rat der Gemeinde Reken bildet Ausschüsse zur Unterstützung und Vorbereitung seiner Tätigkeit. Die Ausschüsse haben die Aufgabe, innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches die Entscheidungen des Rates vorzubereiten. Sie entscheiden in Angelegenheiten, die ihnen durch Gesetz, Satzung oder durch diese Zuständigkeitsordnung bzw. durch Einzelbeschluss des Rates übertragen sind. Grundsätzlich sind die Ausschüsse für die Aufgaben der zugeordneten Produktbereiche zuständig.
2. Neben den gesetzlich vorgeschriebenen Ausschüssen
  - a) Hauptausschuss
  - b) Finanzausschuss, wobei dessen Aufgaben vom Hauptausschuss mit wahrgenommen werden,
  - c) Betriebsausschuss, wobei dessen Aufgaben vom Haupt- und Finanzausschuss mit wahrgenommen werden,
  - d) Rechnungsprüfungsausschuss
  - e) Wahlprüfungsausschuss

hat der Rat der Gemeinde Reken am 12. November 2020 folgende Ausschüsse gebildet:

- f) Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss
  - g) Schul-, Inklusions-, Sport-, Integrations-, Familien- und Kulturausschuss
3. Der Rat der Gemeinde Reken kann jederzeit für einen dauernden oder vorübergehenden Zweck weitere Ausschüsse bilden.

### § 3

#### **Zuständigkeit des Haupt- und Finanzausschusses (HFA) / Betriebsausschusses (BetRA)**

1. Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die ihm gesetzlich zugewiesenen Aufgaben wahr. Dies sind u. a.
  - Abstimmungen der Arbeiten aller Ausschüsse aufeinander (§ 59 Abs. 1 GO NRW),
  - Eilentscheidungen (§ 60 Abs. 1 GO NRW),
  - Vorbereitung der Haushaltssatzung, Ausführung des Haushaltsplanes (§ 59 GO NRW),
  - Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung (§ 61 GO NRW).

Daneben fallen insbesondere in seine Zuständigkeit die Vorberatung von Ratsbeschlüssen von besonderer Bedeutung, Haushaltspositionen und Erledigung von Anregungen und Beschwerden (Bürgeranträge) gemäß § 24 GO NRW in Verbindung mit § 5 der Hauptsatzung betreffend folgende Produktbereiche:

- 01 – Innere Verwaltung
- 02 – Sicherheit und Ordnung
- 05 – Soziale Leistungen
- 07 – Gesundheitsdienste
- 15 – Wirtschaft und Tourismus
- 16 – Allgemeine Finanzwirtschaft

2. Für die zugeordneten Produktbereiche ist der Haupt- und Finanzausschuss in folgenden Angelegenheiten entscheidungsbefugt:
  - a) Genehmigung von Dienstreisen einzelner Rats- und Ausschussmitglieder,
  - b) Führung von Rechtsstreitigkeiten (Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln) sowie der Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, soweit der voraussichtliche Streitwert den Betrag von 20.000 EURO übersteigt,
  - c) Entscheidung über Stundung, Niederschlagung oder Erlass von Forderungen ab einem Betrag von 20.000 EURO,
  - d) Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen der jeweiligen Haushaltsplanfestsetzungen und sofern diese nicht an die KDG übertragen worden sind, soweit die Aufwendungen oder der Geschäftswert im Einzelfall 20.000 EURO über- und 100.000 EURO unterschreiten,

- e) Erwerb von beweglichem und unbeweglichem Vermögen, Veräußerung oder Tausch von Grundstücksflächen sowie An- und Vermietungen oberhalb eines Geschäftswertes von 20.000 EURO und unterhalb eines Geschäftswertes von 100.000 EURO,
  - f) Bewilligung von Zuschüssen und Beihilfen im Rahmen der jeweiligen Haushaltsplanfestsetzungen, soweit der Betrag im Einzelfall 20.000 EURO über- und 100.000 EURO unterschreitet,
  - g) Bewilligung von Zuschüssen und Beihilfen, wenn die hierfür erforderlichen Mittel über- bzw. außerplanmäßig bereitgestellt werden müssen, soweit der Betrag im Einzelfall 10.000 EURO über- bzw. 20.000 EURO unterschreitet.
3. Der Haupt- und Finanzausschuss ist in seiner Eigenschaft als Betriebsausschuss in den aus der Betriebssatzung der Gemeindewerke Reken vom 25.11.2010 niedergelegten Angelegenheiten zuständig.

#### **§ 4**

##### **Zuständigkeit des Rechnungsprüfungsausschusses (RPA)**

Gemäß § 59 Abs. 3 i. V. m. § 101 GO NRW prüft der Rechnungsprüfungsausschuss den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie (soweit erforderlich) den Gesamtabschluss der Gemeinde und berät über Berichte von überörtlichen Prüfungen der Haushalts- und Gemeindegewirtschaft, der Buchführung und Zahlungsabwicklung, der Wirtschaftlichkeit (§ 105 Abs. 3 GO NRW) sowie die Stellungnahmen der Verwaltung dazu gemäß § 105 Abs. 6 GO NRW.

#### **§ 5**

##### **Zuständigkeit des Schul-, Inklusions-, Sport-, Integrations-, Familien- und Kulturausschusses (SISIFamKu)**

1. Der Schul-, Inklusions-, Sport-, Integrations-, Familien- und Kulturausschuss ist zuständig für die Vorberatung von Ratsbeschlüssen von besonderer Bedeutung, Haushaltspositionen und Erledigung von Anregungen und Beschwerden (Bürgeranträge) gemäß § 24 GO NRW in Verbindung mit § 5 der Hauptsatzung betreffend folgende Produktbereiche:
- 03 – Schulträgeraufgaben
  - 04 – Kultur- und Wissenschaft
  - 06 – Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
  - 08 – Sportförderung
2. Für die zugeordneten Produktbereiche ist der Schul-, Inklusions-, Sport-, Integrations-, Familien- und Kulturausschuss in folgenden Angelegenheiten entscheidungsbefugt:

- a) Äußere Schulangelegenheiten, soweit nicht die Zuständigkeit des Landes, des Rates der Gemeinde Reken oder des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin gegeben ist,
- b) Gebührenerhebung für die Benutzung gemeindeeigener Kultur- und Sporteinrichtungen,
- c) Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen der jeweiligen Haushaltsplanfestsetzungen und sofern diese nicht an die KDG übertragen worden sind, soweit die Aufwendungen oder der Geschäftswert im Einzelfall 20.000 EURO über- und 100.000 EURO unterschreiten,
- d) Erwerb von beweglichem und unbeweglichem Vermögen, Veräußerung oder Tausch von Grundstücksflächen sowie An- und Vermietungen oberhalb eines Geschäftswertes von 20.000 EURO und unterhalb eines Geschäftswertes von 100.000 EURO.
- e) Bewilligung von Zuschüssen und Beihilfen im Rahmen der jeweiligen Haushaltsplanfestsetzungen, soweit der Betrag im Einzelfall 20.000 EURO über- und 100.000 EURO unterschreitet,
- f) Bewilligung von Zuschüssen und Beihilfen, wenn die erforderlichen Mittel über- bzw. außerplanmäßig zur Verfügung gestellt werden müssen, soweit der Betrag im Einzelfall 10.000 EURO über- und 20.000 EURO unterschreitet,

## **§ 6**

### **Zuständigkeit des Wahlprüfungsausschusses (WahlprA)**

Dem Wahlprüfungsausschuss obliegt die Durchführung der Aufgaben nach § 40 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz und § 66 Kommunalwahlordnung.

## **§ 7**

### **Zuständigkeit des Planungs-, Umwelt- und Bauausschusses (PUBA)**

1. Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss ist zuständig für die Vorberatung von Ratsbeschlüssen von besonderer Bedeutung, Haushaltspositionen und Erledigung von Anregungen und Beschwerden (Bürgeranträge) gemäß § 24 GO NRW in Verbindung mit § 5 der Hauptsatzung betreffend folgende Produktbereiche:

- 09 – Räumliche Planung und Entwicklung, Geodateninformationen
- 10 – Bauen und Wohnen
- 11 – Ver- und Entsorgung
- 12 – Verkehrsflächen und –anlagen, ÖPNV
- 13 – Natur- und Landschaftspflege
- 14 – Umweltschutz

2. Für die zugeordneten Produktbereiche ist der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss in folgenden Angelegenheiten entscheidungsbefugt:
- a) Aufstellungs- und Offenlegungsbeschlüsse bei Bauleitplänen und sonstigen Satzungen gemäß Baugesetzbuch (BauGB) und Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW),
  - b) Beschluss über die Beteiligung von Bürgern, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden,
  - c) Beschluss über die Notwendigkeit zum Erlass einer Veränderungssperre einschließlich Entscheidung über Einvernehmen oder Ausnahmen hierzu,
  - d) Vorberatung zur Zustimmung bzw. Erteilung oder Versagung des Einvernehmens zu Vorhaben von gestalterisch oder funktional wesentlicher Bedeutung (§ 29 ff. BauGB),
  - e) Stellungnahmen zu Bauvoranfragen und Bauanträgen, soweit nicht die Zuständigkeit des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin gegeben ist,
  - f) Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz NRW sowie die Entscheidung über die Förderung von privaten kleinen Denkmalpflegemaßnahmen,
  - g) Angelegenheiten der Abfallwirtschaft von grundsätzlicher Bedeutung,
  - h) Entscheidungen zu "Altlasten", soweit sie von grundsätzlicher Bedeutung sind,
  - i) Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen der jeweiligen Haushaltsplanfestsetzungen und sofern diese nicht an die KDG übertragen worden sind, soweit die Aufwendungen oder der Geschäftswert im Einzelfall 20.000 EURO über- und 100.000 EURO unterschreiten,
  - j) Erwerb von beweglichem und unbeweglichem Vermögen, Veräußerung oder Tausch von Grundstücksflächen sowie An- und Vermietungen oberhalb eines Geschäftswertes von 20.000 EURO und unterhalb eines Geschäftswertes von 100.000 EURO,
  - k) Bewilligung von Zuschüssen und Beihilfen im Rahmen der jeweiligen Haushaltsplanfestsetzungen, soweit der Betrag im Einzelfall 20.000 EURO über- und 100.000 EURO unterschreitet,
  - l) Bewilligung von Zuschüssen und Beihilfen, wenn die erforderlichen Mittel über- bzw. außerplanmäßig zur Verfügung gestellt werden müssen, soweit der Betrag im Einzelfall 10.000 EURO über- und 20.000 EURO unterschreitet.

## § 8

### **Zuständigkeit des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin**

1. Gemäß § 41 Abs. 3 Gemeindeordnung NRW gelten Geschäfte der laufenden Verwaltung im Namen des Rates als auf den/die Bürgermeister/in übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für den Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Die Entscheidung darüber, welche Angelegenheit als Geschäft der laufenden Verwaltung anzusehen ist, trifft der/die Bürgermeister/in nach pflichtgemäßem Ermessen.
2. Der/Die Bürgermeister/in bereitet die Beschlüsse des Rates und der Ausschüsse vor. Er/Sie führt diese Beschlüsse und Entscheidungen nach § 60 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 GO NRW sowie Weisungen, die im Rahmen des § 3 Abs. 2 GO NRW und des § 132 GO NRW ergehen, unter der Kontrolle des Rates und in Verantwortung ihm gegenüber durch. Der/Die Bürgermeister/in entscheidet ferner in Angelegenheiten, die ihm/ihr vom Rat oder von den Ausschüssen zur Entscheidung übertragen sind (§ 62 Abs. 2 GO NRW).
3. Dem/Der Bürgermeister/in obliegt die Erledigung aller Aufgaben, die ihm/ihr aufgrund gesetzlicher Vorschriften übertragen sind (§ 62 Abs. 3 GO NRW).
4. Der/Die Bürgermeister/in bestimmt, wer von den Bediensteten der Gemeindeverwaltung zur Teilnahme an den Sitzungen des Rates und der Ausschüsse verpflichtet ist.
5. Soweit die folgenden Angelegenheiten nicht bereits als Geschäfte der laufenden Verwaltung im Namen des Rates als auf den/die Bürgermeister/in übertragen gelten, ist der/die Bürgermeister/in in folgenden Angelegenheiten entscheidungsbefugt:
  - a) Führung des Gemeindewappens und/oder des Gemeindelogos durch Vereine und Institutionen,
  - b) Entscheidung über Widersprüche gegen Verwaltungsakte,
  - c) Führung von Rechtsstreitigkeiten (Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln) sowie der Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, soweit der voraussichtliche Streitwert den Betrag von 20.000 EURO nicht übersteigt,
  - d) Heranziehung der Pflichtigen zu den Gemeindeabgaben,
  - e) Entscheidung über Stundung, Niederschlagung oder Erlass von Forderungen bis zu einem Betrag von 20.000 EURO,
  - f) Verzicht auf Rückforderung zu viel gezahlter Beträge aus Billigkeitsgründen,
  - g) Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 Baugesetzbuch im Rahmen von Bauvoranfragen und -anträgen,



- ga) auf der Grundlage des § 30 BauGB (Bebauungsplangebiete, für die das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB in der Regel nicht erforderlich ist),
  - gb) die Ausnahmen und Befreiungen gemäß § 31 BauGB,
  - gc) gemäß § 34 BauGB (ungeplanter Innenbereich, soweit der städtebaulich zulässige Rahmen eingehalten wird und das Vorhaben nicht mehr als drei Wohneinheiten umfasst),
  - gd) bei privilegierten Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 BauGB, soweit keine erkennbaren Konflikte in Bezug auf andere bauliche Nutzungen entstehen,
  - h) Beauftragung der KDG zur Durchführung von Ausschreibungen oder zur Abwicklung von Beschaffungen im Rahmen der jeweiligen Haushaltsplanfestsetzungen,
  - i) Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen der jeweiligen Haushaltsplanfestsetzungen und sofern diese nicht an die KDG übertragen worden sind, soweit die Aufwendungen oder der Geschäftswert im Einzelfall 20.000 EURO nicht überschreiten,
  - j) Erwerb von beweglichem und unbeweglichem Vermögen, Veräußerung oder Tausch von Grundstücksflächen sowie An- und Vermietungen bis zu einem Geschäftswert von 20.000 EURO,
  - k) Bewilligung von Zuschüssen und Beihilfen im Rahmen der jeweiligen Haushaltsplanfestsetzung, soweit der Betrag 20.000 EURO nicht übersteigt,
  - l) Bewilligung von Zuschüssen und Beihilfen, wenn die hierfür erforderlichen Mittel über- bzw. außerplanmäßig zur Verfügung gestellt werden müssen, soweit der Betrag 10.000 EURO nicht übersteigt
6. Weitere Entscheidungsbefugnisse können dem/der Bürgermeister/in durch Beschluss des Gemeinderates erteilt werden. Ebenso kann der Gemeinderat im Einzelfall Entscheidungen, die in die Zuständigkeit des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin fallen, an sich ziehen, soweit die Entscheidung noch nicht getroffen ist.

## **§ 9**

### **Übertragung der Entscheidungszuständigkeit auf Ausschüsse und den/die Bürgermeister/in**

Die vorstehenden Entscheidungsbefugnisse der Ausschüsse und des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin sind durch den Rat der Gemeinde Reken auf die betreffenden Ausschüsse bzw. den/die Bürgermeister/in übertragen. Die Ausschüsse sind ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidung auf den/die Bürgermeister/in zu übertragen. Dem Rat bleibt es jedoch vorbehalten, auf den Haupt- und Finanzausschuss, auf Fachausschüsse oder auf den/die Bürgermeister/in übertragene Angelegenheiten an sich zu ziehen.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Die Zuständigkeitsordnung des Rates, seiner Ausschüsse und des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Zuständigkeitsordnung vom 19.02.2010 außer Kraft.

Reken, 05.03.2021

Manuel Deitert  
Bürgermeister